BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 231/13 S

L 7 AS 165/13 NZB (Bayerisches LSG)
S 15 AS 16/13 (SG Augsburg)

1. ……..,

2. ……..,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Dillingen a.d. Donau,
Rosenstraße 4, 89407 Dillingen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2013 durch
den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter Dr. S c h ü t z e
und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag der Kläger, ihnen für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 3. Juli 2013 - L 7 AS 165/13 NZB - Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Kläger gegen den vorbezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch den zuvor genannten Beschluss die Beschwerde der Kläger gegen das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 20.2.2013 - S 15 AS 16/13 - wegen Nichtzulassung der Berufung zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung des LSG haben die Kläger mit Schreiben vom 11.7.2013 beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt und beantragt, Ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen.

2 Den Klägern steht PKH nicht zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg *(§ 73a Abs 1* Sozialgerichtsgesetz *<SGG>, § 114 Zivilprozessordnung)*. Gegen die Entscheidung des LSG vom 3.7.2013 ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben.

3 Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS